
Elektrofahrzeuge

Gesetzesgrundlage für **private Nutzung**:

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG

Aktuelle Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge unter

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html

Satz 2:

Bei der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen ermittelt sich der Listenpreis wie folgt:

Nr. 1

- soweit die Nummern 2,3 oder 4 nicht anzuwenden sind
- Anschaffung vor dem 01.01.2023
- Kürzung Listenpreis um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystem zu mindern
- Genaue Kürzungen siehe Gesetz

Nr. 2

- soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und
- Anschaffung zwischen 01.01.2019 und 31.12.2021
- 50% des Listenpreises
- bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen:

Erfüllung Voraussetzungen § 3 Absatz 2 Nummer 1 **oder** 2 Elektromobilitätsgesetz:

Nr. 1 Höchstschadstoffausstoß 50 g CO₂ je gefahrenen Kilometer

Nr. 2 Mindestreichweite von 40 km unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Arbeitsmaschine

Nr. 3

- Anschaffung zwischen 01.01.2019 und 31.12.2030
- 25% Listenpreis, wenn
 - keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer **und**
 - Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 EUR

Nr. 4

- soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und
- Anschaffung zwischen 01.01.2022 und 31.12.2024
- 50% des Listenpreises

- wenn:
 - Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer **oder**
 - Reichweite des Fahrzeuges unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 km beträgt

Nr. 5

- soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und
- Anschaffung zwischen 01.01.2025 und 31.12.2030
- 50% des Listenpreises
- wenn:
 - Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer **oder**
 - Reichweite des Fahrzeuges unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 km beträgt

Satz 3:

Fahrtenbuch wie oben jedoch 50% bzw. 25% der Anschaffungskosten oder vergleichbaren Aufwendungen

Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder

Sonderabschreibung § 7c EStG

Absatz 1

- für Elektronutzfahrzeuge i.S.d. Absatzes 2
- sowie elektrisch betriebene Lastenfahrräder i.S.d. Absatzes 3
- die zum Anlagevermögen gehören
- kann neben der Normal-AfA
- eine Sonderabschreibung in Höhe von 50% der AK in Anspruch genommen werden

Absatz 2

Elektronutzfahrzeuge sind

- Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3

Absatz 3

Elektrisch betriebene Lastenfahrräder sind

- Schwerlastfahrräder
- Mindest-Transportvolumen von 1 m³ **und**
- Nutzlast von mindestens 150 kg
- Die mit einem elektromotorischem Hilfsantrieb angetrieben werden

Absatz 4

Elektronische Übermittlung der

- zugrundeliegenden Anschaffungskosten sowie
- Angaben zu Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3